

Bericht über die Prüfung der
Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Stuttgart

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Glenn Olkus
Till Schätz
Olaf Brank
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke
Patrick Pfeifle
Susanne Reh

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

Marius Henkel
Torsten Grauer
Wirtschaftsprüfer

Bericht über die Prüfung der
Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Prüfungsdurchführung	3
I. Gegenstand der Prüfung	3
II. Art und Umfang der Prüfung	3
III. Unabhängigkeit	4
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	5
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
II. Wesentliche Aussagen zur Jahresrechnung	5
E. Bescheinigung	6

Anlagenverzeichnis

Jahresrechnung zum 31.12.2023 Anlage 1

Vermögensrechnung zum 31.12.2023 Anlage 2

Rechtliche Verhältnisse Anlage 3

Steuerliche Verhältnisse Anlage 4

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anlage 5

Abkürzungsverzeichnis

Elektronische Datenverarbeitung	EDV
Handelsgesetzbuch	HGB
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW
Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW PS
im Sinne des	iSd
Prüfungsstandard des IDW	PS
Wirtschaftsprüferordnung	WPO

A. Prüfungsauftrag

Durch den Vorstand des Vereins

Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.

Stuttgart

(im Folgenden auch „BKHW “ oder „Verein“ genannt)

wurden wir am 25. November 2023 beauftragt, die

Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023

unter Einschluss der Buchführung in Anlehnung an. §§ 316 ff HGB und IDW RS HFA 14 sowie IDW PS 750 zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der Prüfung, die wir unserem Auftrag zugrunde gelegt haben, sind in Abschnitt C dargestellt.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2017 maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet. Er wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Verein und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Das Bolivianische Kinderhilfswerk e.V., ist aufgrund seiner Rechtsform und seiner Größe nicht zu der Erstellung eines Anhangs und Lageberichts verpflichtet.

Tatsachen, die die Entwicklung des Vereins beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können, wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

C. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir in Anlehnung an § 317 HGB die Buchführung und die Jahresrechnung - bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensübersicht - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung der Jahresrechnung waren die für Vereine relevanten Vorschriften des BGB sowie die in Anlehnung an die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 277 HGB und ihrer Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14). Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Anlehnung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir geben folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz, zu unserer Prüfungsdurchführung und verweisen auch auf unsere Bescheinigung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms

Erlangung eines Verständnisses von dem Verein und dessen Umfeld.

Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene.

Ableitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Festlegung folgender Prüfungsschwerpunkte in unserem Prüfungsprogramm:

- Prozess der Jahresrechnungserstellung,
 - Bewertung des Sachanlagevermögens,
 - Vollständigkeit und Ausweis der Einnahmen und Ausgaben.
-

Phase II: Auswahl und Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen

Bestimmung von Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten.

Durchführung von Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten.

Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Einholung und Beurteilung von Bankbestätigungen.
-

Phase III: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse.

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bescheinigung.

Mündliche Erläuterung der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf die Jahresrechnung haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Wir haben die Prüfung im Februar und März 2024 bis zum 08. März 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und der Jahresrechnung schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Prüfung der Jahresrechnung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresrechnung geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile der Jahresrechnung und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir die Bescheinigung unter Abschnitt E erteilt.

II. Wesentliche Aussagen zur Jahresrechnung

In der Vermögensübersicht wurden die folgenden Bewertungsgrundsätze angewendet:

Der Ansatz der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nennwert.

E. Bescheinigung

An den Verein Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V., Stuttgart:

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensübersicht – unter Zugrundelegung der Buchführung des Vereins Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V., Stuttgart für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14), liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems in der Buchhaltung sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch IDW RS HFA 14.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für den Verein Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V., Stuttgart, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage 5) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nummer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Stuttgart, 08. März 2024

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer



Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Einnahmen		
I Einnahmen Verein allgemein	2023	2022
Institutionale Förderung		
- Spenden	92.931,54	68.193,63
- Fördermitgliedsbeiträge	42.164,88	44.832,38
- Zuwendungen von anderen Organisationen	3.600,00	5.650,00
Programme und Projekte		
- Patenschaftsbeiträge	43.646,96	37.991,96
- Drittmittel SEZ für Projekt "Semilla"	22.690,00	3.700,00
- Zuwendung weltwärts-Begleitmaßnahme für Projekt "Kindesschutz"	11.281,50	0,00
Einnahmen allgemein		
- Verzichtsspenden	7.758,00	816,00
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten	3.975,55	4.346,53
- BAFzA Förderung	3.892,80	1.684,00
- Sonstige Einnahmen	1.914,26	62,26
- Bussgeldspenden	1.850,00	1.350,00
- Mitgliedsbeiträge	1.150,00	1.200,00
- Nachlassspende	0,00	50.000,00
- Sachspenden	0,00	305,14
Summe Verein Allgemein	236.855,49	220.131,90
II Freiwilligendienst Ausland	2023	2022
Zuwendungen Engagement Global	188.718,00	203.690,00
Spenden Förderkreis weltwärts Nord-Süd	55.244,75	40.784,28
Kostenerstattung extern	82,39	0,00
Teilnahmebeträge Freiwilligendienst unbezahlt	0,00	520,00
Summe Freiwilligendienst Ausland	244.045,14	244.994,28
III Freiwilligendienst Inland	2023	2022
Zuwendungen Engagement Global	302.241,00	285.088,79
Einsatzstellenbeteiligung	152.225,00	145.486,10
Verzichtsspenden	4.700,00	12.700,00
Summe Freiwilligendienst Inland	459.166,00	443.274,89
GESAMTEINNAHMEN	940.066,63	908.401,07
Überschuss/Verlust	-131,86	-20.161,70

Ausgaben		
I 1. Programmarbeit - Bolivien	2023	2022
Zuwendungen an Partnerorganisation		
- Partnerförderung CEMVA	39.525,00	42.134,20
- Partnerförderung Wiñay	15.050,04	12.913,46
- Partnerförderung TIKARISPA	14.433,37	17.463,21
- Partnerförderung Casa Esperanza	10.600,00	11.000,00
Zuwendungen Programme und Projekte		
- Patenschaften	38.664,80	32.524,20
- Sachkosten "Semilla" (SEZ)	17.640,00	0,00
- Zuwendungen Fondo Solidario	11.824,03	11.190,81
- Sachkosten Workshop "Kindesschutz"	11.288,41	0,00
- Stipendienprogramm VISI	6.999,96	6.999,96
- Sachkosten Gesundheitsprogramm	325,66	1.476,55
Reisekosten	2.269,09	3.008,26
Personalkosten	2.746,72	7.053,28
Sachkosten	3.496,74	3.912,36
Summe Programmarbeit - Bolivien	174.863,82	149.676,29
I 2. Programmarbeit - Freiwilligendienst Ausland	2023	2022
Partnerförderung TIKARISPA	6.900,00	2.536,83
Partnerförderung CEMVA	5.475,00	5.865,80
Partnerförderung Wiñay	4.950,00	5.086,54
Partnerförderung Casa Esperanza	1.400,00	1.000,00
Unterbringung und Verpflegung	37.113,11	25.863,97
Reisekosten	34.258,93	25.662,86
Seminare	27.348,04	21.068,74
Taschengelder	21.194,35	15.570,00
Rückzahlung öffentliche Mittel	14.112,49	6.328,08
Versicherungen	10.751,71	1.012,77
Kosten für Qualitätsarbeit	7.012,00	5.879,40
Gesundheitsvor- und nachsorge	5.425,03	6.253,62
Kleinprojekte weltwärts	800,88	403,37
Personalkosten	55.775,75	59.294,12
Sachkosten	7.491,44	11.955,49
Summe Programmarbeit - Freiwilligendienst Ausland	240.008,73	193.781,59
I 3. Programmarbeit - Freiwilligendienst Inland	2023	2022
Unterbringung und Verpflegung	146.244,16	161.522,04
Taschengeld und Sozialversicherung	105.095,16	139.077,11
Reisekosten	39.836,64	44.494,82
Seminare	25.417,79	41.905,88
Kosten für Qualitätsarbeit	7.104,00	6.810,10
Spracherwerb	5.213,68	0,00
Versicherungen	3.157,46	4.086,97
Rückzahlung öffentliche Mittel	88,30	0,00
Personalkosten	93.515,80	73.481,27
Sachkosten	22.090,25	26.706,59
Summe Programmarbeit - Freiwilligendienst Inland	447.763,24	498.084,78
II Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	2023	2022
Personalkosten	22.082,20	20.614,23
Sachkosten	11.359,25	13.215,61
Summe Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	33.441,45	33.829,84
III Verwaltung	2023	2022
Personalkosten	34.507,39	36.493,59
Sachkosten	9.613,86	16.696,68
Summe Verwaltung	44.121,25	53.190,27
GESAMTAUSGABEN	940.198,49	928.562,77

Vermögensübersicht 2023

zum 31.12.2023

	31.12.2023		31.12.2022	
	Kontensaldo EUR	Postensumme EUR	Kontensaldo EUR	Postensumme EUR
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.915,03 €	14.915,03 €	15.919,49 €	15.919,49 €
Guthaben bei Kreditinstituten		129.404,45 €		112.694,40 €
Guthaben Paypal		1.274,24 €		105,20 €
Kasse Deutschland		16,58 €		16,58 €
Kasse Bolivien BOB		- €		22,13 €
Kasse Bolivien USD		- €		118,04 €
Summe Vermögen		145.610,30 €		128.875,84 €
Nachrichtliche (nicht geprüfte) Angabe				
Übersicht zu weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten				
Eingezahlte Kautionen	16.711,49 €	16.711,49 €	21.338,49 €	21.338,49 €
Sonstige Forderungen		7.046,45 €		17.586,62 €
Forderungen Fakturierung	5.490,00 €		11.504,00 €	
Forderungen gg. Dritte	1.556,45 €		6.082,62 €	
Sonstige Verbindlichkeiten		70.316,49 €		67.539,25 €
Rücklagen	65.073,63 €		65.000,00 €	
Sonstige Verbindlichkeiten	5.242,86 €		2.539,25 €	

Rechtliche Verhältnisse

Name des Vereins:	Bolivianisches Kinderhilfswerk e.V.
Sitz:	Stuttgart
Gegenstand des Vereins:	<p>Gegenstand des Vereins ist es, Hilfe zu geben bei der Förderung und Fürsorge der Jugend in Bolivien. Der Verein unterstützt Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Geld- und Sachspenden. Die Spenden sollen mithelfen, die Lebensbedürfnisse zu befriedigen und die schulische und handwerkliche Ausbildung zu ermöglichen. Des Weiteren will der Verein durch Informationsübermittlung zur Völkerverständigung beitragen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p>
Vereinsregister:	<p>Amtsgericht Stuttgart, Nr. VR 721049</p> <p>Ein Vereinsregisterauszug vom 05. März 2024 mit letzter Eintragung vom 17. Juli 2023 liegt vor.</p>
Satzung:	Die Satzung datiert vom 23. Juni 1985, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. Dezember 2020.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Organe des Vereins:	Organe des Vereins sind laut der Satzung die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Vorstand:	Sämtliche Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Dabei vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Im Berichtsjahr gehörten dem Vorstand an:

- Nils Knörnschild, 1. Vorsitzender
- Lisa Rathsam, Stellvertretende Vorsitzende
- Ana Hupka, Beisitzerin
- Ksenija Jalzabetic, Beisitzerin
- Lutz Jäger, Beisitzer

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vereinsvorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit der Ausscheiden aus dem Verein.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören u.A.:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
 - Erstellung eines Jahresberichts,
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.
-

Steuerliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse:

Der Verein wird beim Finanzamt Stuttgart unter der Steuernummer 99015/31329 geführt. Gemäß der Satzung ist er gemeinnützig und ist von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer 2017 bis 2019 mit Freistellungsbescheid vom 10. März 2021 freigestellt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.